

Juristische Vergangenheitsaufarbeitung: Die historischen Bezüge des SRP-Verbotsurteils

Nico M. Madej¹

I. Ein Verbotsurteil im Schattendasein

In der rechtswissenschaftlichen Betrachtung der Parteiverbotsverfahren kommt dem Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) nur eine geringfügige Rolle zu. Einzug in den Diskurs findet allenfalls die erstmalige Auseinandersetzung mit den Tatbestandsmerkmalen des Art. 21 Abs. 2 GG,² während vor allem auf die gesellschaftspolitischen Umstände des Verbots verwiesen wird.³ Eine ausführliche Betrachtung der Urteilsbegründung ist dagegen nur bei *Horst Meier* nachzuweisen⁴ und selbst zeitgenössisch lässt sich nur eine einzige rechtswissenschaftliche Urteilsbesprechung auffinden.⁵ Dieser spärliche juristische Diskurs verwundert. Das Bundesverfassungsgericht sah sich immerhin kurz nach seiner Konstituierung mit einer Partei konfrontiert, die durch ihr Anknüpfen an den Nationalsozialismus das Trauma der jüngsten deutschen Vergangenheit ins kollektive Gedächtnis rückte.

Vor diesem Hintergrund drängt sich damit die Frage auf, in welchem Maße der historische Bezug des Urteils nicht nur den Verfahrensgegenstand, sondern konkret die Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts konnotiert. Demnach soll hier untersucht werden, inwiefern die Urteilsbegründung des SRP-Verbots von einer Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit geprägt wird. Um dies valide beantworten zu können, sollen im ersten Schritt rechtliche und rechtshistorische Grundlagen zum Verständnis des Parteiverbots dargestellt sowie der historische Kontext des Urteils ergründet werden. Sodann soll das Verbotsurteil selbst hinsichtlich der hervortretenden Vergangenheitsbezüge analysiert werden, um im letzten Schritt diese Bezüge differenziert zu betrachten und anschließend nach dem Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Vergangenheitsaufarbeitung zu fragen.

¹ Nico M. Madej studiert Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ist studentische Hilfskraft am Arbeitsbereich für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht und Verfassungstheorie von Prof. Dr. Sophie Schönberger (FU Berlin).

² Etwa bei *Schulz*, Die freiheitliche demokratische Grundordnung, 2019, S. 197 ff.; *Gusy*, AöR 105 (1980), 279; *Lovens*, ZParl 2001, 550 (551 ff.).

³ Siehe etwa *Flemming*, Das NPD-Verbotsverfahren, 2005, S. 44; *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2934). *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993.

⁵ von *Weber*, JZ 1953, 293 (293 f.).

II. Rechtlicher und rechtshistorischer Rahmen

1. Die wehrhafte Demokratie als Verfassungsgrundsatz

Grundlegend lässt sich das Parteiverbotsverfahren dem Konzept der wehrhaften Demokratie zuordnen. Zielrichtung der wehrhaften oder auch streitbaren Demokratie⁶ stellt dabei der Schutz grundlegender Verfassungswerte dar, die für ein demokratisches Miteinander unverzichtbar sind und innerhalb des Willensbildungsprozesses somit nicht zur Disposition stehen sollen.⁷ Insofern sichert die wehrhafte Demokratie den Zusammenhang zwischen der Ausübung von Freiheitsrechten und dem Funktionieren eines freiheitlichen und pluralistischen demokratischen Prozesses.⁸ Soll jener Prozess tatsächlich auf Dauer bestehen, benötigen die notwendigen Voraussetzungen, Strukturen und Spielregeln – insbesondere in Gestalt von Freiheitsrechten zur politischen Betätigung – Schutz.⁹ In letzter Konsequenz wird daraus gefolgert, dass die freiheitliche Ordnung zur Gewährleistung ihres Bestandes nicht auch gleichzeitig die Freiheit umfassen kann, die Voraussetzungen der Freiheit zu beseitigen.¹⁰ Demokratie verhält sich nach diesem Verständnis gegenüber ihren eigenen Prämissen gerade nicht neutral, sondern ist wertbezogen.¹¹ Hieraus erwächst die Notwendigkeit, jene Wertgrenzen mithilfe verschiedener verfassungsrechtlicher wie einfachgesetzlicher Instrumente – darunter das Parteiverbotsverfahren – zu verteidigen.¹²

Die paradoxe Logik der wehrhaften Demokratie: „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“¹³, birgt allerdings Probleme. Prämisse des demokratischen Prozesses ist seine prinzipielle Offenheit gegenüber allen Auffassungen, die sich durch den öffentlichen Diskurs frei gegeneinander behaupten können sollen.¹⁴ Der Ausschluss einer bestimmten Auffassung stört diesen Prozess unweigerlich. Daraus

⁶ Die Begriffe „streitbar“, „abwehrbereit“ oder „wehrhaft“ werden häufig synonym gebraucht und beschreiben die selbstverteidigende Haltung der verfassungsmäßigen Ordnung, die in der Lage ist, Angriffe auf ihre zentralen Wertgarantien abzuwehren. Die Bezeichnung der wehrhaften Demokratie des Grundgesetzes als „militant“ läuft dagegen fehl. Dazu *Jesse*, Streitbare Demokratie, 1980, S. 20 f.

⁷ BVerfGE 5, 85 (139); 80, 244 (253); 144, 20 (195 f. Rn. 515 f.).

⁸ *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2932); *Pabel*, ZaöRV 2003, 921 (935); siehe auch *Jesse*, Streitbare Demokratie, 1980, S. 22.

⁹ *Gärditz*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Band 1, 2. Auflage 2022, § 11 Rn. 13; *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2932); *Morlok*, JURA 2013, 317 (317).

¹⁰ *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Band 2, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 144; *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2932); *Morlok*, JURA 2013, 317 (317).

¹¹ *Gärditz*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Band 1, 2. Auflage 2022, § 11 Rn. 15 f.

¹² *Gärditz*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Band 1, 2. Auflage 2022, § 11 Rn. 16; *Volp*, NJW 2016, 459 (463).

¹³ *Boehme-Neßler*, NVwZ 2024, 89 (89).

¹⁴ *Gärditz*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Band 1, 2. Auflage 2022, § 11 Rn. 13; *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2933).

resultieren wiederum praktische Gefahren: Unliebsame Parteien könnten aus blankem Kalkül als verbotswürdig eingestuft und die Instrumente der wehrhaften Demokratie missbräuchlich verwendet werden, um sich eines politischen Gegners zu entledigen.¹⁵ Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass jene sichernden rechtlichen Maßnahmen der wehrhaften Demokratie als abschließend angesehen werden und infolgedessen die Widerstandsfähigkeit der Demokratie bereits an ihrer Wurzel – der aktiven Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens – Schaden nimmt, denn die verfassungsmäßige Ordnung und auch die Legitimität des politischen Prozesses sind maßgeblich von der ständigen gesellschaftlichen Bestätigung der Verfassungsordnung abhängig.¹⁶

Diese Gedankenstränge der wehrhaften Demokratie sind in besonderer Weise mit rechtsgeschichtlichen Umständen verwoben. Vor dem Hintergrund faschistischer Machtübernahmen während der 1920er und -30er Jahre, bei denen freiheitsrechtliche Garantien gezielt ausgenutzt wurden, um auf scheinbarem Wege schrittweise politische Macht auszuüben, erwächst schließlich die Idee eines neuen Demokratietypus: einer militanten Demokratie.¹⁷ Diese müsse den faschistischen Strategien präventiv auf rechtlicher Ebene begegnen, sodass trotz etwaiger Wahlerfolge eine Übernahme der Regierungsverantwortung effektiv verhindert werden kann.¹⁸ Eine besondere Bedeutung für die Entstehung dieses Konzepts nimmt dabei das Scheitern der Weimarer Republik ein, die solchen faschistischen Bestrebungen nicht standhalten konnte. Aufgrund dieses Stellenwerts des rechtshistorischen Hintergrunds bedarf es einer kurzen Betrachtung der Verfassungsschutzmechanismen der Weimarer Republik.

2. Weimarer Schutzmechanismen

Der Weimarer Reichsverfassung haftet allgemein der Makel der Wehrlosigkeit an. Kennzeichnend hierfür sei ihre vermeintliche Wertneutralität sowie das Fehlen einschlägiger verfassungsrechtlicher Abwehrmechanismen.¹⁹ Werden die verfassungsrechtlich kodifizierten Instrumente konkret betrachtet, sticht zunächst lediglich die in Art. 48 Abs. 2 WRV normierte Möglichkeit der Notverordnungen heraus, während ein spezielles (verfassungsrechtliches) Parteiverbotsverfahren nicht aufzufinden ist. Die Notverordnungen werden zwar insbesondere mit ihrer zweckfremden Verwendungsweise in der Spätphase der Republik in Verbindung

¹⁵ *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2933); *Morlok*, JURA 2013, 317 (318).

¹⁶ *Häberle*, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 3. Auflage 1998, S. 195 ff.; *Heun/Thiele*, Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 2024, S. 19; *Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung, 1977, S. 60 ff.

¹⁷ *Loewenstein*, The American Political Science Review 1937, 417 (424 ff.).

¹⁸ *Loewenstein*, The American Political Science Review 1937, 417 (431).

¹⁹ *Fromme*, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz, 3. Auflage 1999, S. 189; *Thiel*, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 5.

gebracht, jedoch ermöglichte diese weitreichende Kompetenz des Reichspräsidenten es Friedrich Ebert genauso, die junge Demokratie durch ihre anfänglichen Krisenjahre zu navigieren und dabei auch auf die Parteien einzuwirken.²⁰ Art. 48 Abs. 2 WRV war allerdings ein Schutzmechanismus, der dem Schutz der Demokratie vor inneren Feinden nur inzident diente, wobei die Aktivierung besonders von dem (politischen) Willen des Reichspräsidenten abhängig war.

Dennoch sollte gerade die Möglichkeit des Parteiverbots differenziert betrachtet werden: Aufgrund der fehlenden verfassungsrechtlichen Verankerung der Parteien war auf diese das allgemeine Vereinsrecht anzuwenden²¹, das einerseits gemäß Art. 124 WRV deren Existenz und Betätigung garantierte, genauso jedoch eine Anwendung des § 2 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes ermöglichte. Demnach konnten Vereine, die den Strafgesetzen zuwiderliefen, durch die zuständigen Verwaltungsbehörden aufgelöst werden,²² wobei republikweit über 40 Parteiverbote ergingen. Währenddessen etablierte sich auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Staatsgerichtshofs die Auffassung, dass Organisationen, deren Zwecke notwendigerweise die Anwendung strafbarer Mittel voraussetzen, insgesamt verfassungswidrig seien.²³ Die Vereinigungsfreiheit selbst konnte zudem durch die Möglichkeit der Ausnahmegesetzgebung nach Art. 76 WRV durchbrochen werden. Praktisch wurde hiervon im Rahmen der Republikschutzgesetze Gebrauch gemacht, die weitreichende Verbotsmöglichkeiten erschlossen und auf deren Grundlage verschiedene Parteien, darunter die NSDAP, in einigen Ländern verboten und aufgelöst wurden.²⁴ Die Reichweite und Effektivität dieser Verbote war indessen durch das Fehlen eines gleichzeitigen Verbots von Ersatz- und Nachfolgeorganisationen begrenzt und wiederum vom Willen der Exekutive abhängig. Gerade der hierfür notwendige politische Wille fehlte jedoch zunehmend in der Spätphase der Republik.²⁵

Eine Gesamtschau der rechtlichen Abwehrmechanismen bietet damit ein ausdifferenziertes Bild, in dem die Weimarer Reichsverfassung „weder neutral noch wehrlos“²⁶ erscheint. Vielmehr wird eine Vielzahl verschiedener Schutzmechanis-

²⁰ Dreier, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Weimars Verfassung, 2020, S. 35; Fromme, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz, 3. Auflage 1999, S. 177 f.

²¹ Auch heute sind Parteien trotz ihres verfassungsrechtlichen Status als zivilrechtliche Vereinigungen von Bürgern der gesellschaftlichen Sphäre zuzuordnen, s. S. Schönberger, Parteienrecht, PartG, 2. Auflage 2026, § 3 Rn. 3 f.

²² Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Auflage 1968, S. 576.

²³ Gusy, 100 Jahre Weimarer Verfassung, 2018, S. 219.

²⁴ Gusy, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), Parteiverbotsverfahren, 6. Auflage 2024, S. 26 ff.; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Band 3, 108. Ergänzungslieferung 2025, Art. 21 Rn. 499.

²⁵ Gusy, 100 Jahre Weimarer Verfassung, 2018, S. 218; Gusy, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), Parteiverbotsverfahren, 6. Auflage 2024, S. 31 f.; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Band 3, 108. Ergänzungslieferung 2025, Art. 21 Rn. 504.

²⁶ Gusy, 100 Jahre Weimarer Verfassung, 2018, S. 219.

men evident, die insbesondere auch Verbotsmaßnahmen gegen feindselig agierende Parteien umfassten, deren Wirksamkeit und Geltungskraft jedoch zum Teil begrenzt war und deren Anwendung in der Hand der Exekutive lag.²⁷

3. Verfassungsschutzmechanismen des Grundgesetzes

Auf die der Weimarer Verfassung nachgesagten „Konstruktionsfehler“²⁸ und den nachfolgenden Abstieg in die Diktatur reagierte der Parlamentarische Rat mit der Implementierung einer wehrhaften Demokratie, die die als besonders destruktiv wahrgenommene Wertneutralität aufgeben sollte.²⁹ Demnach müsse die neue Verfassung den von Carlo Schmid eingeforderten „Mut zur Intoleranz“³⁰ gegenüber ihren Feinden aufbringen und folglich die Anwendung der politischen Freiheitsrechte auf deren Anwendbarkeit innerhalb der Grenzen der demokratischen Ordnung beschränken.³¹

Dieser neue Verfassungstypus manifestiert sich in einem ganzen Normenkatalog: Einerseits ist eine Verfassungsänderung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG nur erschwert durch eine qualifizierte Mehrheit von Zwei-Dritteln möglich, während die sogenannte Ewigkeitsklausel nach Art. 79 Abs. 3 GG Verfassungsänderungen, die die zentralen Prinzipien der Art. 1 und Art. 20 GG berühren, gänzlich ausschließt.³² Direkte Ausdifferenzierungen der wehrhaften Demokratie finden sich allerdings vor allem in der Möglichkeit der Grundrechtsverwirkung gemäß Art. 18 GG sowie den Parteien- und Vereinsverbotsmöglichkeiten nach Art. 21 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 GG wieder. Diese sollen konkret dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der „Kernsubstanz der Verfassung“³³, dienen und symbolisieren sowohl die neue Wehrhaftigkeit des Grundgesetzes als auch die Wertbestimmtheit der neuen Verfassung in besonderer Weise. Dabei spitzt sich im Parteiverbotsverfahren die beschriebene Paradoxie und Missbrauchsanfälligkeit des Konzepts der wehrhaften Demokratie aufgrund der hohen Bedeutsamkeit der

²⁷ Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Band 3, 108. Ergänzungslieferung 2025, Art. 21 Rn. 503.

²⁸ Grimm, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie, 2. Auflage 2018, S. 275.

²⁹ Jesse, Streitbare Demokratie, 1980, S. 20.

³⁰ Der Parlamentarische Rat, Akten und Protokolle, Band 9, Plenum, 1996, S. 36.

³¹ Fromme, Von der Weimarer Reichsverfassung zum Bonner Grundgesetz, 3. Auflage 1999, S. 182 f.; Waldhoff, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie, 2. Auflage 2018, S. 304 f.

³² Gerade die Normierung eines unveränderlichen Kernbestands der Verfassung wird als Reaktion auf die völlige Abänderbarkeit der WRV und die anschließende NS-Diktatur gewertet. Siehe hierzu Fromme, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz, 3. Auflage 1999, S. 194; Ullrich, Der Weimar-Komplex, 2009, S. 273; Zacharias, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 57 ff.

³³ Streinz, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Band 2, 8. Auflage 2024, Art. 21 Rn. 224.

politischen Parteien für ein parlamentarisches Regierungssystem wie das der Bundesrepublik deutlich zu.³⁴

Die Erkundung der rechtlichen und rechtshistorischen Grundlagen ergibt somit ein vielschichtiges Bild, das das Parteiverbot als funktionssicherndes, aber genauso missbrauchsanfälliges Instrument der Prämissensicherung der demokratischen Ordnung verdeutlicht. Die rechtshistorische Perspektive erweist sich als bedeutungsvoll für die Konzeptualisierung der wehrhaften Demokratie sowie des Parteiverbots als dessen schärfste Schutzvorrichtung. Besonders die konkrete Entscheidung für die Einführung einer wehrhaften Verfassung ist durch die Erfahrungen mit der wahrgenommenen Abwehrschwäche der Weimarer Reichsverfassung geprägt,³⁵ die zwar über Schutzinstrumente verfügte, allerdings von strukturellen Defiziten geplagt war.

III. Historischer Kontext

1. Rechte Potenziale

Der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Unrechtsstaates war ein vollkommener. Dennoch nahm das politische Leben kurz nach Kriegsende bereits wieder erste Formen an: Wenige Monate nach Kriegsende, im August und September 1945, genehmigten die amerikanischen und britischen Besatzungsbehörden die ersten Parteien.³⁶ Diese Parteinuengründungen waren abhängig von der Vergabe einer Lizenz durch die alliierten Siegermächte, sodass insbesondere ein offener Rückgriff auf den Nationalsozialismus ausgeschlossen war.³⁷ Gleichwohl hat der Abgrund, vor den die NS-Herrschaft die Welt gestellt hat, nicht auch den Rechtsextremismus mit sich gerissen. Der gesellschaftliche Nährboden gestaltete sich mithin als zu groß: Besatzung, Flucht und Vertreibung, ungewisse wirtschaftliche Umstände, die durch die Entnazifizierung offenbar gemachten Fragen kollektiver wie individueller Schuld sowie zwölf Jahre Indoktrination hatten die Gesellschaft nachhaltig geprägt.³⁸

³⁴ Thiel, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 183.

³⁵ Jesse, Streitbare Demokratie, 1980, S. 20 f.; Thiel, in: Thiel (Hrsg.), Wehrhafte Demokratie, 2003, S. 2; Waldhoff, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie, 2. Auflage 2018, S. 304 f.

³⁶ Hansen, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 29.

³⁷ Hansen, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 35. Die Alliierten verweigerten rechtsextremen Parteien insbesondere eine landesweite Lizenz, sodass diese nur auf kommunaler Ebene tätig werden konnten und die Entwicklung rechtsextremer Gruppen zu größeren Parteien gehindert wurde. Siehe hierzu Will, Ephorale Verfassung, 2017, S. 73.

³⁸ Hansen, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 34 f.

Daher erwuchs nicht nur ein Vielparteiensystem, das auch kleinere, regionale Akteure hervorbrachte,³⁹ sondern darunter genauso einen zersplitterten Kreis rechter Parteien. Die Parteineugründungen im rechten Spektrum reichten von nationalkonservativ-autoritären Kräften wie der Vereinigung aus der Deutschen Konservativen und Deutschen Rechtspartei (DKP-DRP), die maßgeblich an die Weimarer Deutschnationale Volkspartei (DNVP) anknüpfte, über die bürgerlich-konservativ geprägte Deutsche Partei (DP), bis hin zur populistischen Wirtschaftlichen Aufbau-Vereinigung (WAV). Aufgrund der Lizenzbestimmungen und der „fehlenden“ rechtsextremen Alternativen waren diese Parteien besonders anfällig für ehemalige wie weiterhin überzeugte Nationalsozialisten und eine Unterwanderung durch extreme Kräfte. Keiner Partei gelang hierbei eine klare Abgrenzung zum Rechtsextremismus, während ehemalige NSDAP-Funktionäre – wie im Falle der DP⁴⁰ – zum Teil bereitwillig integriert wurden, um auf das Wählerpotenzial im rechten Spektrum zugreifen zu können.⁴¹ Das rechte Parteienspektrum stellt sich insofern in dieser Frühphase der Bundesrepublik als parteiintern heterogen und hoch fragmentiert dar, wobei mit steigendem Abstand zum Jahr 1945 auch vermehrt extremere Parteien formiert wurden.⁴²

2. Die Sozialistische Reichspartei

Aus diesem Sammelbecken aufkommender rechter und rechtsextremistischer Kräfte ging schließlich auch die SRP hervor. Auslöser für die Parteigründung war ein Zerwürfnis zwischen den gemäßigten und extremistischen Lagern innerhalb der DKP-DRP.⁴³ Unter Eindruck einer angeblichen Verbotsdrohung seitens der britischen Militärregierung wurde schließlich der Ausschluss von Fritz Dorls⁴⁴ sowie mehreren, ihm nahestehenden Mitgliedern beschlossen, dem jedoch die Gründung der SRP durch Dorls und einige Gleichgesinnte am 2. Oktober 1949 zuvorkam.⁴⁵ Durch den Wegfall der Lizenzierungspflicht Anfang 1950 erwies

³⁹ *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 20. Auflage 2022, § 20 Rn. 730 ff.

⁴⁰ *Hansen*, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 37. Der Eindruck einer nicht vollständig ablehnenden Haltung gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten vertieft sich im Falle der DP überdies aufgrund des Auftretens von DP-Funktionären, die ihre nationalsozialistische Vergangenheit öffentlich demonstrativ hervorhoben und die Farben schwarz-rot-weiß verwendeten. Siehe *Schmollinger*, in: Stöss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, Band 2, Sonderausgabe 1986, S. 1050 f.

⁴¹ Auch die DKP-DRP, die an konservativ-nationalistische Tendenzen anzuknüpfen versuchte, bildete einen rechtsextremen Flügel aus, der aktiv um ehemalige NS-Mitglieder warb, *Schmollinger*, in: Stöss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, Band 2, Sonderausgabe 1986, S. 1019, 1022 f.

⁴² Darunter etwa die Vaterländische Union oder der Deutsche Block. Siehe *Hansen*, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 39.

⁴³ *Büsch/Furth*, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland, 1967, S. 17; *Hansen*, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 41; *Schmollinger*, in: Stöss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, Band 4, Sonderausgabe 1986, S. 2277; *Will*, Ephorale Verfassung, 2017, S. 96 f.

⁴⁴ Siehe zu Dorls ausführlich *Hansen*, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 47 ff.

⁴⁵ *Will*, Ephorale Verfassung, 2017, S. 97.

sich der gestellte Lizenzierungsantrag der SRP als hinfällig. Der SRP standen keine Hürden im Wege.

Die Startbedingungen erschienen trotz der improvisierten Parteigründung günstig. Nachdem insbesondere Dorls zuvor über die niedersächsische Landesliste der DKP-DRP in den Bundestag eingezogen war, besaß die Partei zu Beginn zwei Bundestagsmandate, während die SRP daneben auf bereits bestehende Strukturen rechter Kräfte zurückgreifen konnte.⁴⁶ Aufgrund dessen gewann die SRP aus dem Stand rund 6500 Mitglieder, besonders viele davon in Niedersachsen: Die mangelnde Verankerung der Volksparteien im Flächenstaat, der starke Zuzug von Geflüchteten und Vertriebenen sowie überdurchschnittliche Arbeitslosenquoten und Anteile ehemaliger NSDAP-Anhänger ließen die SRP hier einen regionalen Schwerpunkt aufbauen.⁴⁷ Gleichwohl gelang die weitere Verankerung auf dem restlichen Bundesgebiet und die Ausprägung eines distinkten sozialen Profils kaum, sodass ein überwiegender Teil der SRP-Mitglieder sich vor allem in Norddeutschland befand und elektoral auf die Protestwahl deprivierter und nach dem Krieg nicht hinreichend integrierter Bevölkerungsgruppen abzielte.⁴⁸

Programmatisch verstand sich die SRP als nationale Sammlungsbewegung aller „wahrhaft deutschgesinnten Männer und Frauen“⁴⁹ und zielte in der Wähler- und Mitgliederakquise insbesondere auf ehemalige Mitglieder der NSDAP sowie diejenigen ab, die die Ideen des Nationalsozialismus weiterhin vertraten.⁵⁰ Die Nähe zum „deutschen Reich“ wird dabei nicht nur im Parteinamen deutlich, sondern findet sich genauso in Programm und Ideologie.⁵¹ Das nationalsozialistische „Dritte Reich“ bestehe gemäß der SRP mit Karl Dönitz als deklariertem Nachfolger Hitlers fort, womit die SRP an die als unveräußerlich bezeichnete Reichsidee anknüpfte und sich an der Spitze eines Widerstands gegen die als illegitim empfundene Bundesrepublik sah.⁵² Gleichzeitig versuchte die Partei, rassistische oder antisemitische Thesen nach Möglichkeit nicht in offiziellen Verlautbarungen kundzutun und sich vielmehr stark emotionalisierter Reminiszenzen an die NS-Zeit zu bedienen.⁵³ Zuletzt sei auf die Parteistrukturen hinzuweisen, in denen die

⁴⁶ Hansen, Die Sozialistische Reichspartei, 2007, S. 44; Will, Ephorale Verfassung, 2017, S. 98.

⁴⁷ Will, Ephorale Verfassung, 2017, S. 120 ff.

⁴⁸ Backes/Jesse, Vergleichende Extremismusforschung, 2005, S. 288; Büsch/Furth, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland, 1967, S. 103; Jesse, Streitbare Demokratie, 1980, S. 43.

⁴⁹ Will, Ephorale Verfassung, 2017, S. 106.

⁵⁰ Dudek/Jaschke, Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus, Band 1, 1984, S. 64.

⁵¹ Schmollinger, in: Stöss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, Band 4, Sonderausgabe 1986, S. 2280 ff.; Will, Ephorale Verfassung, 2017, S. 106 ff., Wamhof, Wesensverwandt mit der NSDAP, 2025, S. 4 f.

⁵² Büsch/Furth, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland, 1967, S. 24; Kailitz, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, 2004, S. 32; C. Schönberger/S. Schönberger, Die Reichsbürger, 2023, S. 16; Schmollinger, in: Stöss (Hrsg.), Parteien-Handbuch, Band 4, Sonderausgabe 1986, S. 2280 ff., 2335.

⁵³ Will, Ephorale Verfassung, 2017, S. 108 f.

gesamte innerparteiliche Willensbildung auf Parteivorsitzende und andere hochrangige Mitglieder zulief.⁵⁴

3. Begleitumstände des Verfahrens

Bereits in der unmittelbaren Formierungsphase bis Sommer 1950 sah sich die Partei aufgrund der oftmals tumultartigen Zustände der Parteiveranstaltungen mit ersten rechtlichen Gegenmaßnahmen konfrontiert, wie Rede- und Aufenthaltsverboten auf Länderebene.⁵⁵ Gleichzeitig setzte die Bundesregierung durch den Unvereinbarkeitsbeschluss für den öffentlichen Dienst ein erstes Zeichen gegen extremistische Gruppen, wenngleich sich der Beschluss vor allem gegen den Linksextremismus richtete.⁵⁶ Im Zuge vermehrter Agitationen im niedersächsischen Wahlkampf gehen die Erwägungen der Bundesregierung und besonders des neuen Innenministers Lehr bezüglich eines Verbotverfahrens bereits auf den April 1951 zurück, wenngleich zunächst ein Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG geprüft wurde.⁵⁷

Den entscheidenden Anstoß zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens brachte schließlich die Landtagswahl in Niedersachsen am 6. Mai 1951, die infolge des starken Abschneidens der SRP, die 11,0 % der Wählerstimmen erreichte und damit 16 Abgeordnete entsandte,⁵⁸ umfangreiche Besorgnisse über das Wiedererstarken rechtsextremer Kräfte befeuerte. In einer Kabinettsitzung drei Tage nach der Wahl in Niedersachsen bekundete Bundeskanzler Adenauer, das Aufkommen einer solchen Partei mit allen Mitteln verhindern zu müssen und forderte bereits zu diesem Zeitpunkt die Sammlung möglichst umfangreichen Beweismaterials für ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, dessen Errichtung in Ansehung der Landtagswahl beschleunigt werden solle.⁵⁹ Zeitgleich erhöhte sich auch der außenpolitische Druck auf die Bundesregierung in Gestalt des alliierten Hohen Kommissars John McCloy, der einforderte, derartigen Ten-

⁵⁴ Die innerparteilichen Strukturen können auch als „autoritäres Subordinationsprinzip“ beschrieben werden. So *Schmollinger*, in: Stöss (Hrsg.), *Parteien-Handbuch*, Band 4, Sonderausgabe 1986, S. 2318. Siehe hierzu auch *Büsch/Furth*, *Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland*, 1967, S. 54 ff.; *Will*, *Ephorale Verfassung*, 2017, S. 110 ff.

⁵⁵ *Flemming*, *Das NPD-Verbotverfahren*, 2005, S. 30; *Frei*, *Vergangenheitspolitik*, 1996, S. 327 f.; *Will*, *Ephorale Verfassung*, 2017, S. 128 ff.

⁵⁶ *Frei*, *Vergangenheitspolitik*, 1996, S. 329; *Will*, *Ephorale Verfassung*, 2017, S. 139 f.

⁵⁷ *Will*, *Ephorale Verfassung*, 2017, S. 179.

⁵⁸ Zwölf der niedersächsischen Landtagsabgeordneten waren zuvor Mitglieder der NSDAP oder einer ihr angegliederten Organisation. Besonders im Rahmen der Kandidatenauswahl und der Listenaufstellung konzentrierte man sich bewusst auf Personen, die bereits während der NS-Herrschaft politisch oder als Funktionsträger in Erscheinung getreten sind. Hierzu *Hansen*, *Die Sozialistische Reichspartei*, 2007, S. 169 ff.

⁵⁹ *Flümann*, *Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten*, 2015, S. 175; *Frei*, *Vergangenheitspolitik*, 1996, S. 339 f.; *Will*, *Ephorale Verfassung*, 2017, S. 209.

denzen ein möglichst unverzügliches Ende zu setzen.⁶⁰ Nach erfolgter Konstituierung des Bundesverfassungsgerichts am 7. September 1951 wurde der Verbotsantrag schließlich am 19. November 1951 gestellt.

Das Verfahren selbst sollte am 1. Juli 1952 beginnen, nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits im Januar den Beschluss gefasst hatte, die mündliche Verhandlung sowie eine umfangreiche Durchsuchungsaktion durchzuführen, die auch die Wohnungen führender Parteifunktionäre umfasste und die SRP empfindlich traf.⁶¹ Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung am 15. Juli 1952 versuchte die SRP durch ihre Selbstauflösung einem Verbot zuvorzukommen, um auf diesem Wege die errungenen Mandate behalten zu können und die Gründung einer Nachfolgeorganisation zu vereinfachen.⁶² Gleichwohl erklärte das Bundesverfassungsgericht die SRP am 23. Oktober 1952 für verfassungswidrig und ordnete an, alle ihre Mandate ersatzlos zu streichen, ihr Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke einzuziehen und Nachfolgeorganisationen zu verbieten.

Auffällig für die historische Betrachtung des Urteils selbst erscheint dabei der verfassungs- und außenpolitische Druck, den das Verbotsverfahren begleitet. Die politischen Akteure versuchten erpicht, ein abermaliges Erstarken solcher rechts-extremer Kräfte durch eine Anwendung der ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, von Rede- und Aufenthaltsverboten bis hin zum späteren Parteiverbot, zu verhindern.

IV. Analyse der Urteilsbegründung

Die dargelegten rechtlichen sowie historischen Hintergründe können nun für eine Analyse des Verbotsurteils fruchtbar gemacht werden.

1. Interpretation von Art. 21 Abs. 2 GG

Das neu errichtete Bundesverfassungsgericht stand im SRP-Verbotsverfahren vor einer monumentalen juristischen Aufgabe. Ein neu eingeführtes verfassungsrechtliches Verfahren musste erstmals angewandt werden, wobei sich das Verfassungsgericht mit einer Vielzahl unbekannter Rechtsbegriffe konfrontiert sah, ohne auf weitreichende wissenschaftliche Literatur zurückgreifen zu können.⁶³ Zudem waren, wie die rechtshistorische Perspektive aufzeigen konnte, Parteiverbote zwar auch in der Weimarer Zeit möglich, jedoch größtenteils dem Willen

⁶⁰ *Frei*, *Vergangenheitspolitik*, 1996, S. 339; *Will*, *Ephorale Verfassung*, 2017, S. 207 f.

⁶¹ *Frei*, *Vergangenheitspolitik*, 1996, S. 346.

⁶² *Frei*, *Vergangenheitspolitik*, 1996, S. 356; *Hansen*, *Die Sozialistische Reichspartei*, 2007, S. 260 f.

⁶³ *Will*, *Ephorale Verfassung*, 2017, S. 358.

der Exekutive unterworfen,⁶⁴ sodass das Gericht an keine vorherige Rechtsprechungstradition anknüpfen konnte.

Insofern hält das Verfassungsgericht es eingangs für geboten, einen weitläufigen Einstieg zu wählen und zunächst zu erläutern, welche Stellung das Grundgesetz den politischen Parteien einräumt.⁶⁵ Dabei umreißt das Gericht die historische Genese der verfassungsrechtlichen Normierung der Parteien, ausgehend von der Weimarer Reichsverfassung. Demnach habe sich keine deutsche Verfassung nach dem Ersten Weltkrieg mit den politischen Parteien als solchen befasst, obwohl in der Weimarer Zeit, aufgrund des Parlamentarismus und des uneingeschränkten Verhältniswahlrechts, das politische Leben bereits gänzlich auf Parteien als integrative Faktoren zugeschnitten war.⁶⁶ Diese fehlende Normierung der Parteien resultiert nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus dem Verständnis der Weimarer Reichsverfassung, wonach zwischen dem Abgeordneten mitsamt seines freien Mandats sowie dem Willen des Gesamtvolkes zu differenzieren sei und keine diesen Prozess der Willensbildung beeinträchtigende Gruppe dazwischen treten dürfe. Demgegenüber trägt das Grundgesetz der politischen Realität Rechnung, indem die Parteien als Träger politischer Willensbildung explizit anerkannt und, wie an späterer Stelle ausgeführt, in den Status einer „verfassungsrechtlichen Institution“⁶⁷ erhoben werden.

Hierbei ergebe sich ein demokratiethoretisches Problem in Bezug auf die Bildung demokratiefeindlicher Parteien, wobei in klassischen liberalen Demokratien der Bildung und Betätigung politischer Parteien zur Verwirklichung der freien Willensbildung keine Grenzen gesetzt werden dürften. Der grundgesetzliche Verfassungsgeber stand nun vor der Aufgabe, dieses Modell in seiner Reinform durchzuführen oder aber, „belehrt durch die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit“⁶⁸, entsprechende Grenzen zu ziehen. Aufgrund dessen habe sich der Verfassungsgeber für eine Fassung des Art. 21 GG entschieden, die einerseits die Freiheit der Parteiengründung und -betätigung kodifiziert und damit den Grundätzen einer liberalen Demokratie gerecht wird, gleichzeitig jedoch in Abs. 2 ein Verbotsverfahren vorsieht, um den Erfahrungen mit dem Aufstieg extremistischer Parteien zum Ende der Weimarer Republik zu genügen. Die Handhabung dieses Verfahrens wird dem Bundesverfassungsgericht übertragen, um eine etwaige missbräuchliche Handhabung zur Ausschaltung politischer Gegner zu verhindern.⁶⁹

⁶⁴ Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Band 3, 108. Ergänzungslieferung 2025, Art. 21 Rn. 503.

⁶⁵ BVerfGE 2, 1 (10 ff.).

⁶⁶ BVerfGE 2, 1 (10).

⁶⁷ BVerfGE 2, 1 (73).

⁶⁸ BVerfGE 2, 1 (11).

⁶⁹ BVerfGE 2, 1 (12).

Das Verfassungsgericht geht in seiner Herleitung der Parteienstellung und der Entscheidung für ein Verbotsverfahren gemäß Art. 21 Abs. 2 GG demnach grundsätzlich teleologisch vor und erforscht den Sinn der Entscheidung für ein Parteiverbot entlang des objektivierten Willens des Gesetzgebers.⁷⁰ Die Betrachtung der Überlegungen des Verfassungsgebers erfolgt angereichert durch rechts-historische Elemente, die an die Ausgangslage der Weimarer Reichsverfassung und Republik in zweifacher Hinsicht anknüpft.⁷¹ Zum einen wird das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Normierung der Parteien als defizitär herausgestellt, was durch das Grundgesetz korrigiert worden ist. Andererseits ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Einführung des Parteiverbotsverfahrens eine bewusste Entscheidung zur Begrenzung der gänzlich schrankenlosen Betätigungs- und Gründungsfreiheit der Parteien, die auf die „Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit“⁷², das heißt den Aufstieg der NSDAP und das Scheitern der Demokratie vor dem Hintergrund fehlender Abwehrmechanismen, zurückzuführen ist. Insofern wird in diesem ersten Analyseaspekt eine sichtbar negativ konnotierte Betrachtung der deutschen Rechtsgeschichte und Vergangenheit durch das Bundesverfassungsgericht deutlich, die zur Erläuterung der Entscheidung für ein Parteiverbotsverfahren verwendet wird. Darüber hinaus führt das Gericht diese geschichtlichen Ausführungen an, um dadurch einen Hintergrund für die nachfolgenden Argumentationen bilden zu können.⁷³ Ob und inwiefern sich diese historische Auseinandersetzung auch in den weiteren Aspekten der Begründung wiederfinden lässt, soll im Folgenden weiter untersucht werden.

2. Die freiheitliche demokratische Grundordnung

a) Definition

Im Rahmen der Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung muss sich das Bundesverfassungsgericht erstmals mit diesem zentralen, jedoch unbestimmten Rechtsbegriff auseinandersetzen, den der Verfassungsgeber nicht selbst präzisiert, sondern die Inhaltsbestimmung dem Bundesverfassungsgericht zugeordnet hat.⁷⁴ Um die Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung herzuleiten, knüpft das Bundesverfassungsgericht direkt an die erläuterte verfassungsrechtliche Bedeutung der Parteien an. Ein Verbot käme demnach erst dann in Betracht, wenn die Parteien „oberste Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates erschüttern wollen“⁷⁵, nicht jedoch bereits,

⁷⁰ Meier, Parteienverbote und demokratische Republik, 1993, S. 44.

⁷¹ So auch Meier, Parteienverbote und demokratische Republik, 1993, S. 132 f.

⁷² BVerfGE 2, 1 (11).

⁷³ BVerfGE 2, 1 (12).

⁷⁴ Lautner, Die freiheitliche demokratische Grundordnung, 2. Auflage 1982, S. 3.

⁷⁵ BVerfGE 2, 1 (12).

wenn lediglich einzelne Institutionen angegriffen werden. Ausgehend von diesen Grundwerten wird sodann die freiheitliche demokratische Grundordnung hergeleitet, die als Schutzgut des Art. 21 Abs. 2 GG den verfassungsrechtlichen Maßstab eines Verbotsverfahrens bildet.

Das Verfassungsgericht bezieht sich hierbei auf einen religiös-naturrechtlichen, christlich konnotierten Wertehorizont zur Begründung dieser Grundwerte.⁷⁶ Demnach liegt diesen obersten Werten die Entscheidung des Verfassungsgebers zugrunde, dass der Mensch „in der Schöpfungsordnung“⁷⁷ eine selbstständige Wertigkeit besitzt und „Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit“⁷⁸ ausmachen. Die Grundordnung sei somit eine wertgebundene Ordnung, die das Gegenteil des totalen Staates ausmache, der als ausschließliche Herrschaftsgewalt Werte wie die Menschenwürde oder Freiheit und Gleichheit ablehne. An diesen gedanklichen Ausgangspunkt schließt das Bundesverfassungsgericht die tatsächliche Formel der freiheitlichen demokratischen Ordnung an. Diese wird als Ordnung definiert, die „unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung“⁷⁹ darstellt, die wiederum auf der Selbstbestimmung des Volkes auf der Grundlage des Mehrheitswillens sowie Freiheit und Gleichheit basiert. Sodann werden diejenigen Aspekte herausgestellt, die zumindest in der Grundordnung enthalten sind.

Insofern wählt das Bundesverfassungsgericht einen mehrstufigen Aufbau, der zunächst von einem religiös orientierten Verständnis des Verfassungsgebers ausgeht.⁸⁰ Die damit erreichte Wertgebundenheit dient folglich nicht nur der Auslegung eines integralen Tatbestandsmerkmals des Art. 21 Abs. 2 GG, sondern überhöht diesen Wertekern und sichert ihn so gegen eine gesetzgeberische Aushöhlung.⁸¹ Die Grundordnung erhält eine universelle Komponente, die von Zeit, Raum und Gesellschaft losgelöst ist und die für die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts eine entscheidende Stellung einnehmen sollte.⁸² Ausgehend hiervon bilden diese obersten Grundwerte auf der zweiten Ebene die freiheitliche demokratische Grundordnung als förmliches Gegenteil totalitärer Herrschaftsformen. Trotz der zunächst transzendental anmutenden argumentativen Herleitung

⁷⁶ Meier, *Parteiverbote und demokratische Republik*, 1993, S. 45; Gusy, *AöR* 105 (1980), 279 (285).

⁷⁷ BVerfGE 2, 1 (12).

⁷⁸ BVerfGE 2, 1 (12).

⁷⁹ BVerfGE 2, 1 (12).

⁸⁰ Meier, *Parteiverbote und demokratische Republik*, 1993, S. 45; Gusy, *AöR* 105 (1980), 279 (285).

⁸¹ Die Ausformung der staatlichen Ordnung ist dem (verfassungsändernden) Gesetzgeber überlassen, nicht jedoch die Abänderung dieser unveräußerlichen Werte. Siehe Gusy, *AöR* 105 (1980), 279 (286).

⁸² Henne, in: Henne/Riedlinger (Hrsg.), *Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht*, 2005, S. 207 f.; Rensmann, in: Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), *Verfassungsrechtsprechung*, 3. Auflage 2017, S. 69; Schulz, *Die freiheitliche demokratische Grundordnung*, 2019, S. 200; van Ooyen, in: Möllers/van Ooyen (Hrsg.), *Parteiverbotsverfahren*, 6. Auflage 2024, S. 64.

wird somit ein Rückschluss auf den Totalitarismus und damit die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft vorgenommen. Diese dienen in der Argumentation als Kontrastfolie, der die freiheitliche demokratische Ordnung des Grundgesetzes positiv entgegengesetzt wird.⁸³ Die Normierung dieser Ordnung wird als Reaktion des Verfassungsgebers auf die historischen Begebenheiten gedeutet, wobei nicht nur die Gegenüberstellung mit dem Nationalsozialismus prägend wirkt.⁸⁴ Die Herleitung des Inhalts der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfolgt genauso in Bezug auf die vorherigen Ausführungen zur Stellung der Parteien und der Zielrichtung des Verbotsverfahrens, die maßgeblich mit einer wehrlosen und wertneutralen Weimarer Verfassung begründet werden, und entfaltet sich insofern erst vor dem Hintergrund einer als defizitär empfundenen Weimarer Reichsverfassung.⁸⁵ Die entkoppelte, universelle Grundordnung besitzt durch ihre ablehnende Haltung dem Totalitarismus gegenüber und die Inbezugnahme der Überlegungen zur neutralen Weimarer Haltung folglich einen distinkten historischen „Antwortcharakter“⁸⁶.

b) Die Geschichte der Rechtsparteien

Weitere argumentative Zementierung erhält die freiheitliche demokratische Grundordnung zudem durch die Ausführungen zur Geschichte der sogenannten Rechtsparteien.⁸⁷ Dabei nimmt das Verfassungsgericht zunächst Bezug auf die Verhältnisse zu Beginn der Weimarer Republik, in der die Rechtsparteien, die im Kaiserreich eine tragende Rolle spielten, in eine oppositionelle Haltung gegenüber der Republik und dem liberalen Parteiensystem gedrängt wurden. Neben den traditionellen konservativen Kräften sammelten sich zusätzlich radikalere Kräfte, in deren Gedankenfeld sich auch die Idee eines „Dritten Reiches“ als sittliche Erneuerung manifestierte. Diese Ideen werden vom Verfassungsgericht als „romantisch“⁸⁸, das heißt fernliegend und unrealistisch, gekennzeichnet, zu deren Umsetzung es insbesondere aufgrund fehlenden Führungspersonals nicht kam. Jedoch drängten diese radikaleren Ansätze zu politischem Handeln, wobei es der NSDAP gelang, durch ihre Strategien in den Vordergrund zu treten. Zentral sei dabei der negative Ausgang des Ersten Weltkriegs gewesen, der gepaart mit den wirtschaftlichen Nöten gerade bei jungen Menschen tiefe Verunsicherung und eine ablehnende Grundhaltung gegenüber der Demokratie hervorrufen konnte, die die NSDAP sodann durch ihre vagen Versprechungen, straffe Organisation,

⁸³ *Gusy*, AöR 105 (1980), 279 (285).

⁸⁴ *Lautner*, Die freiheitliche demokratische Grundordnung, 2. Auflage 1982, S. 10; *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993, S. 45, 334 ff.

⁸⁵ BVerfGE 2, 1 (10 f.).

⁸⁶ *Barczak*, JuS 2025, 97 (99).

⁸⁷ BVerfGE 2, 1 (15 ff.).

⁸⁸ BVerfGE 2, 1 (17).

Mythisierung und den Einsatz von Massenmedien für ihre eigenen Wahlerfolge ausnutzte.⁸⁹

Die chronologisch nachfolgenden Ausführungen zum Geschichtsverständnis des Bundesverfassungsgerichts führen zu einer weiteren Zementierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Grenzmarke der Gestaltungsmacht.⁹⁰ Es dominiert eine emotionale Lesart des Weimarer Scheiterns, das auf eine von Gefühlen geleitete, deprivierte und „unreife“⁹¹ Jugend zurückgeführt wird, die die NSDAP für ihre Machtübernahme ausnutzen konnte. Die Konsequenz einer derartigen Deutung ist für das Bundesverfassungsgericht die Einführung einer wehrhaften Demokratie sowie einer solchen universellen freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die der politischen Entscheidungsfindung entzogen ist.⁹² Gleichzeitig leitet das Gericht methodisch einen Vergleich der SRP mit der NSDAP ein, indem die Sozialistische Reichspartei eingangs zu den Rechtsparteien gezählt und somit in Beziehung zur NSDAP gesetzt wird.⁹³ Es stellt sich die Frage, der nun nachgegangen werden soll, ob diese Parallelisierung und historische Gegenüberstellung auch im Rahmen der folgenden Auslegung der Tatbestandsmerkmale verfolgt wird.

3. Tatbestandsmerkmal „Ziele“ und Beweisaufnahme

Eine Annäherung an das Tatbestandsmerkmal der verfassungswidrigen „Ziele“ erfolgt bereits vor dem parteiengeschichtlichen Exkurs anhand eines Rückgriffs auf das Gebot der innerparteilichen Demokratie aus Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG. Schlussfolgerungen von den inneren Strukturen auf die von der Partei angestrebte Staatsordnung hält das Gericht jedoch nur dann für möglich, wenn die Abkehr von demokratischen Organisationsformen derartig intensiv ist, dass diese als „Ausdruck“⁹⁴ einer feindlichen Haltung erkenntlich sei, das heißt, wenn weitere Umstände des Einzelfalls dies nahelegen. Der gewählte Interpretationsansatz des Bundesverfassungsgerichts ist hier ein systematischer, der auf den Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG Bezug nimmt und einen Schluss von der inneren Organisation der Partei auf deren Zielsetzungen rechtfertigt.⁹⁵ Auch diese Ausführungen ermöglichen jedoch eine spätere vergleichende Gegenüberstellung der autoritären innerparteilichen Strukturen von NSDAP und SRP.⁹⁶

⁸⁹ BVerfGE 2, 1 (17 f.).

⁹⁰ Gusy, AöR 105 (1980), 279 (286).

⁹¹ BVerfGE 2, 1 (17).

⁹² Schulz, Die freiheitliche demokratische Grundordnung, 2019, S. 200.

⁹³ BVerfGE 2, 1 (15).

⁹⁴ BVerfGE 2, 1 (14).

⁹⁵ Meier, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993, S. 41.

⁹⁶ BVerfGE 2, 1 (23 ff.).

Ferner versucht das Gericht, innerhalb der Auslegung den normativen Gehalt zu bestimmen, anhand welcher Tatsachen über die von einer politischen Partei vertretenen Zielsetzungen Beweis erhoben werden soll. Dies erfolgt durch eine Differenzierung: In modernen Staaten würden Umstürze immer weniger in offener Gewaltanwendung vorgenommen, sondern mithilfe schleichender Mittel im Wege innerer Zersetzung.⁹⁷ Dementsprechend sei zu erwarten, dass sich Parteien nicht offen zu ihren verfassungswidrigen Zielen bekennen und vielmehr nach deren wahren, versteckten Zielsetzungen und dem hintergründigen Sinn des Parteiprogramms im Rahmen einer Gesamtschau zu forschen sei.⁹⁸ Belegt wird diese Interpretation des Verfassungsgerichts durch den abermaligen historischen Vergleich mit der NSDAP, indem hierfür konkret die Loyalitätsbekundungen Hitlers zur Weimarer Verfassung sowie das bewusst vieldeutig formulierte Programm der Nationalsozialisten herangezogen werden. Der skizzierte Zusammenhang zwischen SRP und NSDAP aus der erwähnten ideengeschichtlichen Einordnung der SRP in den Kreis der Rechtsparteien⁹⁹ wird insofern aufgegriffen und hier konsequent weiter angeführt.

Das Tatbestandsmerkmal der Ziele wird somit auf zweifache Art und Weise ausgelegt. Maßgeblich erfolgt die Konkretisierung des Merkmals anhand eines Rückgriffs auf die Parteistrukturen und dem Verweis, dass in modernen Zeiten keine offenkundigen Umstürze versucht werden und folglich die wahren Ziele einer Partei ebenso wenig offen hervortreten würden. Das Gericht verankert auch diese Auslegung demzufolge wieder am historischen Beispiel der NSDAP. Dabei verdichtet sich der Vergleich mit dem Nationalsozialismus schließlich zu einer kontinuierlichen Argumentationslinie.¹⁰⁰ Ausgehend von der Auslegung der Tatbestandsmerkmale der „Ziele“ sowie des nachfolgenden „Verhaltens ihrer Anhänger“ untersucht das Verfassungsgericht die politische Praxis und ideologischen Grundsätze der SRP in einer konsequenten Gegenüberstellung mit den Rastern der NSDAP.¹⁰¹ Abstrakte Ausführungen zu den einzelnen Merkmalen des Art. 21 Abs. 2 GG fehlen, während eng entlang dieses Vergleiches argumentiert wird. Die Beweisaufnahme findet ihren Abschluss in einem klaren Resümee, nach dem die SRP in „ihrem Gesamtstil“¹⁰² mit der NSDAP wesensverwandt sei und sich selbst als „Nachfolgeorganisation der NSDAP“¹⁰³ sehe. In dieser Konzentration auf den Vergleich mit der NSDAP verbirgt sich aufgrund der direkten Gegenüberstellung und des Fehlens abstrakter Ausführungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen eine historische Interpretation des Art. 21 Abs. 2 GG selbst. Das Verbotsver-

⁹⁷ BVerfGE 2, 1 (20).

⁹⁸ BVerfGE 2, 1 (20 f.).

⁹⁹ BVerfGE 2, 1 (15 ff.).

¹⁰⁰ BVerfGE 2, 1 (15).

¹⁰¹ BVerfGE 2, 1 (23 ff.).

¹⁰² BVerfGE 2, 1 (69).

¹⁰³ BVerfGE 2, 1 (69).

fahren sei vom Verfassungsgeber gerade aufgrund der Erfahrungen mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten eingeführt worden, womit die Verfassungswidrigkeit einer Partei wie der SRP, die auf derartig vielschichtige Weise an die NSDAP anknüpft, völlig eindeutig sei.¹⁰⁴

Der historische Ansatz nimmt entsprechend für die Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals der „Ziele“ sowie für die insgesamt Beweisaufnahme und Subsumtion des Bundesverfassungsgerichts eine zentrale Stellung ein. Die Auslegung knüpft stets an die historischen Begebenheiten an, deren Bedeutung besonders innerhalb der Beweisaufnahme anhand des historischen Vergleichs zementiert wird. Der Argumentation liegt damit fundamental das Verständnis des Verfassungsgerichts zugrunde, dass die Entscheidung des Verfassungsgebers für ein Parteiverbotsverfahren gerade aus den historischen Erfahrungen mit der NSDAP erwachsen ist.¹⁰⁵ Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Ziele sowie die Beweisaufnahme ergründen sich demnach in einer kategorisch ablehnenden Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus, der als Kontrast dient.

4. Verlust der Parlamentsmandate

An die Prüfung der Verfassungswidrigkeit der SRP schließt das Bundesverfassungsgericht noch eine Begutachtung der Rechtsfolgen an und problematisiert, ob die festgestellte Verfassungswidrigkeit der Partei auch zum Verlust ihrer Parlamentsmandate führt. Diesen leitet das Bundesverfassungsgericht direkt aus der Verfassung ab. Evident ist hierbei das zugrundeliegende Spannungsverhältnis zwischen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, dem freien Mandat, sowie dem Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG, dem sich das Verfassungsgericht in seiner Auslegung widmet.¹⁰⁶ Argumentativ greift das Gericht maßgeblich den Sinn und Zweck eines solchen Verbotsurteils auf, der in der Ausschaltung derjenigen Ideen aus dem Prozess der politischen Willensbildung zu sehen sei, die als verfassungswidrig festgestellt wurden.¹⁰⁷ Diese Zielsetzung würde jedoch nicht erreicht werden, wenn die Exponenten einer verfassungswidrigen Partei, die eben solches verfassungswidriges Gedankengut verbreiten, weiterhin an politischen Entscheidungen teilhaben könnten, sodass mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei auch zwingend der Verlust ihrer Parlamentsmandate einhergehe.

Folglich verwendet das Verfassungsgericht einen grundsätzlich teleologischen Auslegungsansatz, um der Parteiverbotnorm den systematischen Vorrang vor der Rechtsstellung des Mandatsträgers aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG einzuräumen. Gleichwohl löst sich das Bundesverfassungsgericht damit aktiv von dem Weimarer

¹⁰⁴ BVerfGE 2, 1 (70).

¹⁰⁵ So auch *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993, S. 133.

¹⁰⁶ BVerfGE 2, 1 (72).

¹⁰⁷ BVerfGE 2, 1 (73 f.).

Verfassungsverständnis, wonach zwischen dem freien Abgeordneten und dem Volkswillen keine Institution wie die politische Partei stehen dürfe, sondern erkennt die Bedeutung der Parteien für den politischen Prozess an.¹⁰⁸ Demnach verwirklicht die Festlegung des Mandatsverlusts konsequent den rechtshistorischen Wandel und die Abgrenzung von der perzipierten wehrlosen Weimarer Reichsverfassung, die die gesamte Urteilsbegründung entscheidend konnotiert.

V. Vergangenheitsbezüge der Urteilsbegründung

Eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach der historischen Prägung des Urteils setzt eine Kategorisierung der Analyseergebnisse voraus, um die Art und Weise der Inbezugnahme und die Intensität der historischen Auseinandersetzung aufzeigen zu können. In der Betrachtung des Urteils treten hierbei zwei distinkte historische Anknüpfungspunkte hervor.

1. „Weimar-Syndrom“

Zunächst fallen die Inbezugnahmen der Weimarer Republik und Reichsverfassung auf, die wesentlichen Anteil an der Urteilsbegründung haben. Diese untermauern insbesondere die vom Verfassungsgericht aufgezeigte Entscheidung des Verfassungsgebers für ein Parteiverbot und die Implementierung einer wehrhaften Demokratie, die durch die „Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit“¹⁰⁹ geprägt sind. Ferner verdeutlicht sich der Weimarer Bezug in der Wertgebundenheit der beschriebenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie im Rahmen des Mandatsverlusts, dem ebenfalls eine Abkehr vom Weimarer Verfassungsverständnis zugrunde liegt. Dabei werden die Bezüge zur Weimarer Verfassung vornehmlich im Rahmen einer grundsätzlich teleologischen Auslegung verwendet und zur Ausdifferenzierung des Sinn und Zwecks von Art. 21 Abs. 2 GG herangezogen, der sich aus einer Verarbeitung der geschichtlichen Erfahrung mit dem Scheitern der Weimarer Republik ergibt.¹¹⁰ Das Gericht versteht das Grundgesetz als das Ergebnis eines „belehrt[en]“¹¹¹ Verfassungsgebers, der auf die Defizite der Weimarer Reichsverfassung reagieren musste, um einen weiteren Verfall in die Diktatur abzuwenden und somit Elemente wie das Verbotsverfahren oder eine wertgebundene Grundordnung schuf. Die Weimarer Erfahrungen dienen demnach als Kontrastfolie, die mit Horst Meier schlagwortartig als „Weimar-Syndrom“¹¹² bezeichnet werden kann.

¹⁰⁸ Vgl. BVerfGE 2, 1 (10). Genauso *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993, S. 35.

¹⁰⁹ BVerfGE 2, 1 (11).

¹¹⁰ *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993, S. 132.

¹¹¹ BVerfGE 2, 1 (11).

¹¹² *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993, S. 132.

Diese vereinfachte Sichtweise der wehrlosen Weimarer Republik ist vor dem rechtshistorischen Hintergrund jedoch zu hinterfragen. Wie zu Beginn aufgezeigt werden konnte, verfügte die Weimarer Reichsverfassung über multiple Möglichkeiten, gerade auch auf potenziell gefährliche Parteien einwirken zu können. Die Aktivierung dieser Instrumente oblag jedoch der Exekutive, deren politischer Wille besonders in der Spätphase der Republik schwand.¹¹³ Die vorhandenen Mechanismen leiden daher unter strukturellen Defiziten, waren jedoch für genau diese Fälle vorgesehen. Das Verständnis des Bundesverfassungsgerichts vom Weimarer Scheitern reiht sich vielmehr in den vorherrschenden zeitgenössischen Diskurs ein und verbürgt insbesondere das allgemeine Verlangen, aus Bonn kein zweites Weimar werden zu lassen,¹¹⁴ das besonders auch im Rahmen der Verfassungsgebung präsent war.¹¹⁵ Die vorgenommene klare Abgrenzung zur defizitären Weimarer Republik lässt die Demokratie des Grundgesetzes daher als eine hiervon unterscheidbare Form erscheinen.¹¹⁶ Die Konsequenz ist eine Stärkung des Ansehens und Selbstverständnisses der grundgesetzlichen Demokratie.¹¹⁷ Insofern erscheint es aus zeitgenössischer Perspektive stringent, auch in der Urteilsbegründung dieses Verständnis der Weimarer Verfassung zugrunde zu legen und einen markanten Kontrast zu den wahrgenommenen Fehlern setzen zu wollen.

2. Abgrenzung zum Nationalsozialismus

Eine zweite Kategorie der historischen Inbezugnahme stellt eine genauso ausdrückliche Abgrenzung vom Nationalsozialismus dar, die auf verschiedene Weisen hervortritt. Einerseits verwendet das Verfassungsgericht in den größtenteils teleologischen Argumentationsstrukturen zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale die nationalsozialistische Diktatur als negativen Anknüpfungspunkt, dem sodann der Schutzmechanismus des Parteiverbots oder die wertgebundene freiheitliche demokratische Grundordnung positiv entgegengesetzt wird. Hier zeigt sich die Kontrastierung besonders deutlich: Im Rahmen der Grundordnungsformel wird diese als „Gegenteil des totalen Staates“¹¹⁸ begriffen, wobei dieser anti-totalitäre Bezugspunkt auf die nationalsozialistische Vergangenheit verweist. Genauso findet sich diese Abgrenzung in der entstehungsgeschichtlichen Herleitung

¹¹³ Gusy, 100 Jahre Weimarer Verfassung, 2018, S. 218; Gusy, in: Möller/van Ooyen (Hrsg.), Parteiverbotsverfahren, 6. Auflage 2024, S. 31 f.; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Band 3, 108. Ergänzungslieferung 2025, Art. 21 Rn. 504.

¹¹⁴ Allemann, Bonn ist nicht Weimar, 1956, S. 84 ff.; Ullrich, Der Weimar-Komplex, 2009, S. 348 ff.

¹¹⁵ Jesse, Streitbare Demokratie, 1980, S. 20; Waldhoff, in: Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie, 2. Auflage 2018, S. 300 ff.

¹¹⁶ Ullrich, Der Weimar-Komplex, 2009, S. 376.

¹¹⁷ Dies zeigt insbesondere die einhellige positive Reaktion der deutschen Presse auf das SRP-Verbotsurteil, wobei gerade die abwehrschwache Kontrastfolie Weimar hervorgehoben wird. Übersichtlich bei Ullrich, Der Weimar-Komplex, 2009, S. 371 f.

¹¹⁸ BVerfGE 2, 1 (12).

des Parteiverbots, für die das Wirken der NSDAP entscheidend mitverantwortlich war.¹¹⁹

Demgegenüber wird die Beweisaufnahme und -würdigung gänzlich von einer Gegenüberstellung zum Nationalsozialismus getragen. Dabei wird nach größtmöglichen personellen, organisatorischen und programmatischen Parallelen zwischen der SRP und NSDAP gesucht¹²⁰, womit die negative Abgrenzung integraler Bestandteil der Argumentationsstruktur des Bundesverfassungsgerichts ist. Die gewählte Art und Weise der Gegenüberstellung zeigt sich bereits in der Einhegung der SRP in den Kreis der Rechtsparteien¹²¹ und wird schließlich in den Schlussbetrachtungen besonders deutlich, nach denen gerade eine Partei wie die NSDAP verfassungswidrig im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG wäre¹²². Somit unterstreicht die Argumentationsstruktur die entstehungsgeschichtliche Bedeutung der NSDAP für das Parteiverbot. Die NSDAP ist der Archetypus einer verfassungswidrigen Partei, sodass keine abstrakten Formulierungen der einzelnen Tatbestandsmerkmale notwendig sind, sondern in diesem konkreten Falle eine schlichte Gegenüberstellung bereits genügt. Das Parteiverbot erhält dadurch eine klare „Frontstellung gegen den Nationalsozialismus“¹²³.

Die vorgenommene Abgrenzung bestätigt somit den „anti-nationalsozialistische[n] Gründungskonsens“¹²⁴ der Bundesrepublik und damit die Identität der jungen Verfassungsordnung. Auch hier ist die Konsequenz der abgrenzenden Inbezugnahmen ein Zugewinn an Ansehen und Selbstverständnis. Dazu reiht sich die entschiedene Abgrenzung nicht nur in das allgemeine Selbstbildnis der grundgesetzlichen Ordnung, sondern auch in den komplexen zeitgenössischen Umgang mit der NS-Vergangenheit ein, der von Integration und Amnestie in dem Willen zu einem allgemein erhofften „Schlusstrich“ für die Mehrheit der Bevölkerung geprägt ist.¹²⁵ Zwar wurde weiten Teilen der Bevölkerung der Weg zur Integration eröffnet, allerdings verwehren sich die extremistischen Kräfte der SRP durch ihr offenes Anknüpfen an den Nationalsozialismus gerade diesem Angebot.¹²⁶ Eine Auseinandersetzung mit und Abgrenzung von derartigen Kräften ist in diesem Lichte nicht nur konsequent, sondern ermöglicht durch den Vertrauensgewinn erst die weitere Integration der Bevölkerung in den demokratischen Verfassungsstaat und ist insofern konsistent mit der Vergangenheitspolitik der frühen Bundesrepublik.

¹¹⁹ BVerfGE 2, 1 (10 ff.).

¹²⁰ BVerfGE 2, 1 (23 ff.).

¹²¹ BVerfGE 2, 1 (15 ff.).

¹²² BVerfGE 2, 1 (70).

¹²³ *Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993, S. 133.

¹²⁴ *Frei*, Vergangenheitspolitik, 1996, S. 307.

¹²⁵ *Frei*, Vergangenheitspolitik, 1996, S. 397 ff.

¹²⁶ *Will*, Ephorale Verfassung, 2017, S. 488 f.

Die gewählte Darstellungsweise fügt sich somit in das rechtspolitische Verständnis der jungen, um Konsolidierung bemühten Bundesrepublik ein, die sich in einem identitätsstiftenden Kontrast möglichst weiträumig von der Weimarer Demokratie sowie dem Nationalsozialismus abzugrenzen versucht. Das Verfassungsgericht festigt durch die negativen historischen Inbezugnahmen darüber hinaus das Vertrauen in die neuen verfassungsrechtlichen Mechanismen und bekennt eindrücklich nach innen wie außen, dass abermalige umstürzlerische Versuche nicht toleriert werden würden. Die Einordnung *Martin Wills* ist daher angebracht, die SRP als das notwendige Virus anzusehen, das eine wirksame Aktivierung des wehrhaften Grundgesetzes hervorbringen konnte, durch die sich die Bundesrepublik glaubhaft von einer „unseligen Epoche der deutschen Geschichte“¹²⁷ lösen und in ihrem Selbstverständnis definieren konnte.¹²⁸

VI. Institutionalisierte Identitätsstärkung

Allerdings hat die aufgezeigte Identitätsstärkung Konsequenzen für die Betrachtung des Parteiverbots als Instrument der wehrhaften Demokratie. Der durch die historische Auseinandersetzung erzeugte identitätsstiftende und legitimitätsstärkende Charakter des SRP-Verbots zielt nämlich prononciert auf das Handeln staatlicher Institutionen: Es ist der (neuerdings) starke grundgesetzliche Verfassungsstaat, spezifisch in Gestalt des Bundesverfassungsgerichts, der hier seinen Gegnern mithilfe des Parteiverbots entschlossen entgegentritt. Das Parteiverbot wird damit von einer antitotalitären Freund-Feind-Logik geprägt, bei der es Angelegenheit des Staates ist, extremistische Bedrohungen zu bekämpfen.¹²⁹ Identitätsbehauptung und Ansehensgewinn erfolgen durch die demonstrative Zurschaustellung von institutioneller Stärke¹³⁰ und erscheinen als isolierter Verdienst staatlicher Akteure und Mechanismen.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass verfassungsmäßige Institutionen und Werte gerade davon leben, als legitim angesehen zu werden und damit von Bedingungen, die sie nur in bedingtem Maße selbst schaffen können. Die verfassungsmäßige Ordnung ist insofern auf die fortlaufende und ständige Bekräftigung der Richtigkeit ihrer Aussagen durch das Volk angewiesen.¹³¹ Zwar schützt das Parteiverbot den Funktionszusammenhang der demokratischen Ordnung¹³² und trägt damit dazu bei, dass die normierten Funktionen weiterhin erfüllt werden,

¹²⁷ *Büsch/Furth*, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland, 1967, S. 192.

¹²⁸ *Will*, Ephorale Verfassung, 2017, S. 478 f.

¹²⁹ *Jaschke*, Totalitarismus und Demokratie 1 (2004), 109 (118).

¹³⁰ *Will*, Ephorale Verfassung, 2017, S. 479.

¹³¹ *Häberle*, Verfassung als öffentlicher Prozeß, 3. Auflage 1998, S. 195 ff.; *Heun/Thiele*, Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 2024, S. 19; *Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung, 1977, S. 60 ff.

¹³² *Morlok*, NJW 2001, 2931 (2932); *Pabel*, ZaöRV 2003, 921 (935).

was sich positiv auf den die Verfassung tragenden Konsens auswirken kann.¹³³ Wenn der dargestellten institutionellen Stärke des demokratischen Systems im SRP-Verbotsverfahren allerdings ein identitätsspendender und ansehensstärkender Effekt beigemessen wird, kann damit lediglich eine Signalwirkung gemeint sein,¹³⁴ die wiederum der Anerkennung in der gesellschaftlichen Sphäre bedarf. Ein solcher Effekt ist in einer orientierungsbedürftigen Gesellschaft nach einem monumentalen Umbruch wie der frühen Bundesrepublik höher zu gewichten als in bereits konsolidierten Systemen,¹³⁵ gleichwohl muss die beigemessene Wirkung des Verbots eingeordnet werden, wobei keine isolierte Betrachtung ohne eine gleichzeitige Einbeziehung der aus verschiedenartigen Motiven und Gründen fortschreitenden gesellschaftlichen Integration der 1950er-Jahre erfolgen darf.¹³⁶

Trotz dieser verfassungstheoretischen Kritik hat das SRP-Verbot erheblich zur Akzeptanz der wehrhaften grundgesetzlichen Ordnung beigetragen und erweist sich somit als verfassungskulturell bedeutsamer Moment. Dass das SRP-Urteil die klassische juristische Auseinandersetzung mit dem Parteiverbot nicht dominiert, erklärt sich aber auch und gerade vor diesem Hintergrund: Die Urteilsbegründung ermöglicht zweifellos tiefe Einblicke in das Selbstbildnis der jungen Bundesrepublik, aber sie verbleibt in ihrer umfangreichen vergangenheitsbezogenen Prägung eingebettet in die Gegebenheiten eines nach Konsolidierung und Abgrenzung strebenden Systems und vermag deshalb auch keine Blaupause für die zukünftige Steuerung des politischen Prozesses zu sein.

¹³³ *Morlok*, in: Voigt (Hrsg.), *Aufbruch zur Demokratie*, 2020, S. 124.

¹³⁴ So zum Zweck des Parteiverbots auch *Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), *Grundgesetz*, Band 3, 108. Ergänzungslieferung 2025, Art. 21 Rn. 496.

¹³⁵ *Jaschke*, *Totalitarismus und Demokratie* 1 (2004), 109 (119).

¹³⁶ Die gesellschaftliche Integration verbleibt komplex: Mit einer Integration in das neue demokratische System winkte für die Bevölkerung die attraktive Möglichkeit, die Schrecken der Vergangenheit zu überdecken und wieder zu einem Stück Normalität zurückzukehren. Siehe dazu *Frei*, *Vergangenheitspolitik*, 1996, S. 397 ff. Daneben müssen die positiven Effekte der Wirtschaftspolitik und der gelungenen Westintegration hinzugezählt werden.